

CH_VB 89.417 vom 15. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_89.417

FR: CH_VB 89.417 du 15 juin 1989

IT: CH_VB 89.417 del 15 giugno 1989

Erwägungen

E. 15

juin 1989 Monaten erhält, wird seine Personalkarte mit der Eintragung erst aus dem Register entfernt, wenn er das 80. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn er sterbe vorher. Denn auch bei seinem Ableben wird sozusagen gnadenhalber die Eintragung entfernt. Das ist in Artikel 13 der Verordnung über das Strafregister festgelegt. Die Folge dieser mit helvetischem Perfektionismus gepflegten Eintragungspraxis ist eine Registrierungsflut mit Legionen von Dossiers. Beim Schweizerischen Zentralstrafregister sollen es etwa 600 000 Dossiers sein. Ich möchte in aller Form betonen, dass dies nicht etwa der Fehler der Mitarbeiter des Registers ist, die in Ausführung der anwendbaren Vorschriften ein gewaltiges Arbeitspensum zu leisten haben und vermutlich für jede Entlastung dankbar wären. Dazu kommen die kantonalen Eintragungen, denn das Strafregister wird vom Bund und von den Kantonen geführt. Der Bund registriert alle Personen, die in der Schweiz verurteilt worden sind sowie alle im Ausland verurteilten Schweizer. Die Kantone führen das Strafregister über alle Personen, die von ihren Behörden verurteilt worden sind, sowie über alle verurteilten Kantonsbürger. Daneben bestehen meist noch kantonale Strafkontrollen und schliesslich noch die Strafkontrollen der Strassenverkehrsämter oder Motorfahrzeugkontrollen. Insgesamt dürfte es sich in diesem Bereich um Hunderttausende von Eintragungen und Meldeverfahren handeln, zumal im Sektor des Strassenverkehrs eine Entwicklung eingetreten ist, die kaum jemand voraussehen konnte. Bekanntlich werden heute bereits Ordnungsbussen ab 80 Franken den Kantonen gemeldet. Diese Bussen werden wohl in den meisten Fällen in den Strafkontrollen der Strassenverkehrsämter eingetragen. Die Meldepflicht ist in Artikel 12 der VZV, der bundesrätlichen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, vorgeschrieben. Die gestrige «Basler Zeitung» wusste zu berichten - nur um auch ein Beispiel aus den Kantonen zu nennen -, dass im kantonalen Strafregister 200 000 Einträge verwaltet werden. Im letzten Jahr seien schätzungsweise 6000 bis 7000 Neueinträge dazu gekommen. Die Motorfahrzeugkontrolle der Stadt Basel zähle jährlich etwa 2000 Neueintragen mit einer Bussensumme von rund 100 Franken und etwa 800 Eintragungen mit Bussen von 150 bis 200 Franken. Im Jahre 1986 wurden annähernd 60 000 Strafurteile gefällt und ins Zentralstrafregister eingetragen. 47 Prozent dieser Urteile enthalten mindestens einen Verstoss gegen das SVG, 37 Prozent einen solchen gegen das Strafgesetzbuch. Bei den verhängten Freiheitsstrafen überwiegen eindeutig die kurzen Strafen. In 86 Prozent aller Fälle betrug die Strafdauer drei Monate oder weniger. Es besteht in der Tat kein Grund, insbesondere für derart begrenzte Strafen, eine Datei während 15 Jahren aufrechtzuerhalten. Aus all diesen Gründen verlangt mein Postulat eine Neuregelung der Eintragungen ins Zentralstrafregister in dem Sinne, dass gelöschte Strafen mit Ausnahme solcher für schwerwiegende Verbrechen aus dem Strafregister definitiv zu entfernen sind. Wenn man die mit Zuchthaus bestrafte Taten wie bis anhin

generell registriert behalten möchte, wofür es eine kriminologische Begründung geben mag, wäre die im ersten Absatz dieses Punktes enthaltene Ausnahme auf Verbrechen statt auf die Kategorie der schwerwiegenden Verbrechen zu beschränken. Eine Möglichkeit könnte auch darin liegen, die Ausnahme auf Straftaten zu beziehen, die zum Beispiel mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr geahndet werden. Im Zuge einer solchen Revision sollen auch die Eintragungsvoraussetzungen neu überprüft werden. Schliesslich wird die Prüfung verlangt, inwieweit nicht Urteile wegen Strassenverkehrsdelikten in einem separaten Register zu erfassen sind. Die gegenwärtige Regelung ist ohne Zweifel korrekturbedürftig. Ich habe Lösungsmöglichkeiten kurz angedeutet. Zum Beispiel könnte auch die Anhebung der Eintragungsgrenzen in Betracht kommen. Dabei müsste es sich allerdings um eine markante Anhebung handeln. Persönlich halte ich sodann dafür, dass sich so oder anders für die Strassenverkehrsdelikte ein separates Register aufdrängt, dies mindestens für Verletzungen des SVG und der Nebenerlasse. In diesem Sektor müsste sicher auch die Einführung eines sogenannten Punktesystems geprüft werden, das die Administration kolossal vereinfacht und das sich insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland sehr bewährt hat. Wenn ich diese Anliegen in Postulatsform vortrage, so deswegen, weil die Aenderung der massgeblichen Verordnung, zum Beispiel Artikel 13 mit diesen unsinnigen Fristen für die Entfernung der Eintragungen, in der Kompetenz des Bundesrates liegt, während die grundsätzlichen Bestimmungen über das Strafregister im Strafgesetzbuch enthalten sind. Auch soll die Revision einem zeitgemässen Gesamtkonzept entsprechen, so dass beide Bereiche aufeinander abzustimmen sein werden. Ich zähle indessen darauf, dass gleichwohl jede Verzögerung dieser überdringlichen Revision vermieden wird, und ich ersuche Sie höflich um Ueberweisung des Postulates. Bundesrat Koller: Das Strafregisterrecht wird gegenwärtig im Zuge der Revision des dritten Buches des Strafgesetzes einer Gesamtüberprüfung unterzogen. Der Bundesrat ist auch bereit, die vom Postulanten geforderte vom Zentralstrafregister getrennte Registrierung von Verstössen gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung zu prüfen. Wir haben unsere diesbezügliche Bereitschaft schon bei der Entgegennahme einer ähnlich lautenden Motion von Herrn Nationalrat Graf kundgegeben, die wir als Postulat entgegengenommen haben. Der Bundesrat erachtet es auch als einer vertieften Prüfung wert, ob die heute bestehenden, recht engen Möglichkeiten der gänzlichen Entfernung von Einträgen aus dem Strafregister ausgebaut werden sollen. Er hält es für zweckmässig, auch dieses Vorhaben in den Gesamtrahmen der eingangs erwähnten Revisionsarbeiten zu stellen. Der Bundesrat und so glaube ich - auch Herr Ständerat Gadiant sind sich dabei bewusst, dass es letztlich um eine Abwägung von sich zum Teil entgegenstehenden Interessen geht. Auf der einen Seite stehen die legitimen Interessen der Strafverfolgungsbehörden - vor allem des Strafrichters -, sich eine genaue Kenntnis der Persönlichkeit der zu beurteilenden Menschen über eine längere Zeit zu verschaffen, weil der Richter in Anwendung von Artikel 63 StGB nach unserem Schuldstrafrecht bei der Strafzumessung das Vorleben ja massgeblich mitberücksichtigen muss. Insofern kann sich ja auch der negative Auszug aus dem Strafregister für einen Angeschuldigten positiv auswirken. Auf der anderen Seite - das ist uns klar - stehen die Interessen des einzelnen, der bei Wohlverhalten nach einer gewissen Zeit früher begangene Fehler in Vergessenheit geraten lassen will. Diese Güterabwägung verlangt eine vertiefte Ueberprüfung, wobei - auch hier sind wir mit dem Postulanten einig - der entscheidende Gesichtspunkt derjenige der Resozialisierungserleichterung sein muss. Der Bundesrat ist daher bereit, dieses Postulat entgegenzunehmen. Wir werden prüfen, ob wir allenfalls nicht sogar die Revision der Verordnung vorweg behandeln können, weil es

in der Natur der Sache liegt, dass die Revision der Artikel 359ff. des Strafgesetzbuches zeitlich bedeutend aufwendiger ist. Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Ueberwiesen - Transmis

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Postulat Gadiant Zentralstrafregistereintragungen Postulat Gadiant Inscription au casier judiciaire central In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 08 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.417 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 15.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 303-304 Page Pagina Ref. No

E. 20

017 646 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.